

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 1, 19 StEG.

Die Anwendung der bedingten Verurteilung ist auch bei antidemokratischen Delikten nicht ausgeschlossen. Jedoch ist in diesen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen, ob die in § 1 StEG genannten Voraussetzungen gegeben sind.

KG, Urt. vom 13. März 1959 - Ust I 9/59.

Der 47jährige Angeklagte war bis zum Jahre 1952 in einem Berliner Reichsbahnausbesserungswerk beschäftigt. Im Jahre 1952 wurde er wegen verbrecherischer Trunkenheit (§ 330a StGB) zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil er im volltrunkenen Zustand friedensgefährdende Propaganda (Art. III A III KRD 38) betrieben hatte. Seit 1954 ist der Angeklagte als Kranführer in einem volkseigenen Betrieb beschäftigt. Er wurde mehrfach mit Geldprämien ausgezeichnet.

Während der Angeklagte vor 1933 fünf Jahre lang dem Kommunistischen Jugendverband und dem Roten Frontkämpferbund angehörte und damals sehr aktiv war, beteiligte er sich nach 1945 nicht mehr am gesellschaftlichen Leben. Auch hat er sich nach Verbüßung der gegen ihn im Jahre 1952 verhängten Strafe nicht bemüht, sich Kenntnisse über gesellschaftliche Vorgänge zu verschaffen. Er fand kein Vertrauen zu unseren gesellschaftlichen Organisationen und stand unter dem negativen Einfluß der Hetzpropaganda, weil er ständiger RIAS-Hörer war. In der Wohnung des Angeklagten wurde zahlreiche Schmutz- und Schundliteratur gefunden, die der Angeklagte in Westberlin von seiner Schwägerin erhalten und auch gelesen hatte.

Am 5. Dezember 1958 nahm er in einer Gaststätte im erheblichen Maße Alkohol zu sich und äußerte Tischnachbarn gegenüber, der „Russe“ sei nur für den Krieg. Gegenüber dem Zeugen K., der Mitglied der SED ist, bemerkte er: „Ihr seid ja Verbrecher und Strolche, auch Ihr sucht den Krieg“. Als der Angeklagte weiter hetzte, randalierte und eine Schlägerei zu entfachen suchte, mußte er von einer Streife der Volkspolizei festgenommen werden. Er setzte der Festnahme keinen Widerstand entgegen, äußerte gegenüber dem Zeugen K. aber: „Siehst Du, so sieht die Freiheit aus“. Im Funkstreifenwagen sagte er zum Zeugen S., durch seine Festnahme sei er in seiner westlichen Einstellung bestärkt worden. Letztlich äußerte er sich abfällig zu den Vorschlägen der Sowjetunion über den Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten.

Das Stadtgericht hat festgestellt, daß bei dem Angeklagten zur Tatzeit ein Blutalkoholgehalt von ungefähr 1,8 bis 1,9 Promille vorhanden war. Es hat angenommen, daß beim Angeklagten zur Tatzeit eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gem. § 51 Abs. 2 StGB vorliegen habe. Auf Grund des vorliegenden Sachverhalts hat es den Angeklagten wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StEG) zu einer Strafe von sechs Monaten Gefängnis bedingt verurteilt.

Gegen das Urteil des Stadtgerichts hat der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin Protest eingelegt, der die bedingte Verurteilung des Angeklagten rügt.

Der Protest ist begründet und führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Strafausspruch und zur Zurückverweisung in die erste Instanz.

Aus den Gründen:

Das Stadtgericht hat sich bei seiner rechtlichen Beurteilung der festgestellten Handlung des Angeklagten zutreffend von den Grundsätzen leiten lassen, die das Oberste Gericht zur Anwendung des § 19 StEG aufgestellt hat. Es hat beachtet, daß bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit nicht isoliert von dem Wortlaut einer Äußerung ausgegangen werden darf, sondern daß entscheidend die äußeren und inneren Umstände sind, die zur Äußerung führten und die Aufschluß darüber geben, ob mit dieser Äußerung Hetze betrieben, d. h. andere Bürger gegen die Deutsche Demokratische Republik aufgewiegelt werden sollten (vgl. Urteile des Obersten Gerichts in NJ 1958 S. 717 und 753).

Die festgestellten Äußerungen des Angeklagten, die sich gegen die führende Kraft des Friedenslagers — die Sowjetunion — richteten, sind daher zutreffend nicht als bloße Verleumdung der Friedensvertrags-Vor-

schläge der Sowjetunion beurteilt worden, die diese im Interesse der Sicherheit der Völker und damit im Interesse des deutschen Volkes unterbeichtet hat. Das Stadtgericht hat vielmehr zutreffend aus den gesamten Umständen geschlossen, daß mit den Äußerungen Hetze betrieben wurde, als die Völkerhetze nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 zu beurteilen war.

Auch die weiteren festgestellten Äußerungen des Angeklagten gegen die Mitglieder der SED, die sich geduldig bemühten, den Angeklagten von der Unrichtigkeit seiner Ansichten zu überzeugen, wurden richtig als Hetze nach § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG beurteilt.

Fehlerhaft aber war es, den Angeklagten wegen der festgestellten Hetzreden nach § 1 StEG bedingt zu verurteilen. Wie der Senat des Kammergerichts in Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht ausgesprochen hat, ist zwar auch bei den antidemokratischen Delikten die Anwendung der durch das StEG eingeführten sozialistischen Strafart der bedingten Verurteilung nicht ausgeschlossen (vgl. KG, Urteil vom 19. September 1958 — Zst I 25/58). Es ist aber in diesen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen, ob die in § 1 StEG genannten Voraussetzungen gegeben sind, um die mit dem Strafverfahren bezweckte bewußtseinsändernde Erziehungswirkung ohne unmittelbaren staatlichen Strafzwang und durch die Kraft der gesellschaftlichen Einwirkung herbeizuführen. Durch die hetzerischen Äußerungen, die als eine tatbestandsmäßige Handlung nach § 19 StEG beurteilt werden, setzt sich der Täter nicht nur in Widerspruch zu den herrschenden politisch-ideologischen Auffassungen, sondern ist sogar bestrebt, diese Auffassungen zu zersetzen und andere Bürger zu einer der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihren humanistischen Zielen feindlichen Einstellung zu bringen und damit eine ideologische Gegnerschaft zu schaffen. Bei diesem durch die Hetzreden zutage tretenden Bewußtseinsstand des Täters ist es daher besonders notwendig, an Hand von Tatsachen eingehend darzulegen, warum es nicht erforderlich ist, die aus ideologischer Gegnerschaft begangene Handlung durch unmittelbaren Freiheitsentzug zu bekämpfen, sondern die Möglichkeit besteht, die erforderliche Wandlung durch die Einwirkung vorwiegend gesellschaftlicher Faktoren herbeizuführen.

Diese sorgfältige Prüfung hat das Stadtgericht dem vorliegenden Fall unterlassen. Die bedingte Verurteilung erfolgte daher im Widerspruch zu den in § 1 StEG niedergelegten Voraussetzungen. Bei der Prüfung durfte nicht übersehen werden, daß der Angeklagte bereits einmal wegen friedensgefährdender Propaganda (Hetzreden) zur Verantwortung gezogen worden ist. Diese Tatsache darf zwar wegen der Straftilgung nicht strafschärfend bei der Höhe der zu erkennenden Strafe berücksichtigt werden, wie das Stadtgericht in den Gründen des angefochtenen Urteils ausführt. Sie muß aber bei der Beurteilung des Gesamtverhaltens des Täters im Rahmen unserer Ordnung Berücksichtigung finden, weil von hier ausgehend festzustellen war, wie sich der Angeklagte bisher in unserer Ordnung verhalten hat.

Der Angeklagte hat zwar nach der Strafverbüßung sofort wieder gearbeitet. Er war auch mit Erfolg innerhalb der volkseigenen Wirtschaft für die Verwirklichung der Produktionsziele tätig. Aber über diese Produktionsarbeit hinaus ist eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Geschehen nicht festzustellen gewesen. Das Stadtgericht führt sogar demgegenüber aus, daß der Angeklagte ständig einem negativen Einfluß nachgegeben hat. Das Stadtgericht bringt damit zum Ausdruck, daß der auf den Angeklagten innerhalb seiner Arbeit von dem Betriebskollektiv ausgeübte positive erzieherische Einfluß nicht vermocht hat, diese schädlichen Einwirkungen aufzuheben. Dies wird im übrigen auch durch die Beurteilung des Angeklagten von seiten des volkseigenen Betriebes, dem er ununterbrochen seit dem Jahre 1954 angehört, bestätigt.